



Hygiene- und Verhaltensvorschriften für die SSV-Schießsportanlage

- 1. Den Hygiene- und Verhaltensvorschriften ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgen dieser Anweisungen ist die Schießsportanlage sofort zu verlassen, Zuwiderhandlungen können von Seiten der Ordnungsbehörden zu drastischen Strafen für das Mitglied und dem Verein führen**
- 2. Zutritt zur Schießsportanlage haben nur genesene, vollständig geimpfte oder getestete Mitglieder. Entsprechende Belege sind vorzulegen. Als Testungen gelten: PCR Test (nicht älter als 48 Std.) oder PoC Antigentest (nicht älter als 24 Std.). Schülerinnen und Schüler sind von dieser Regelung ausgenommen**
- 3. Der Eingangsbereich darf nur abwechselnd zum Betreten bzw. Verlassen der Schießsportanlage genutzt werden**
- 4. Die Schießsportanlage darf nur mit einem Mund/Nasenschutz betreten oder verlassen werden. Innerhalb des Gebäudes muss bei jedem Standortwechsel eine MNB getragen werden**
- 5. Nach Betreten des Gebäudes hat sich jedes Mitglied sofort mit den bereitgestellten Mitteln die Hände zu desinfizieren**
- 6. Jedes Mitglied hat sich in die ausgelegte Besuchliste unter Angabe seiner Kontaktdaten, sowie der Aufenthaltsdauer, einzutragen oder über die Luca-App zu registrieren**
- 7. Es wird empfohlen, auf Berührungen wie Händeschütteln oder Umarmungen, zu verzichten**
- 8. Die Sanitäranlagen dürfen von max. 2 Personen gleichzeitig genutzt werden**
- 9. Zum Abtrocknen der Hände dürfen ausschließlich Einmal-Papierhandtücher verwendet werden, keinesfalls Handtücher aus Stoff oder ähnliche Materialien**
- 10. Bei sämtlichen Reinigungsarbeiten in der Schießsportanlage sind Einmalhandschuhe zu tragen**
- 11. Zu Beginn und bei Beendigung jeder Nutzung ist die Schießsportanlage gründlich zu lüften und alle genutzten Gegenstände wie Tische, Stühle usw. zu desinfizieren**
- 12. Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften ist der geschäftsführende Vorstand**



Ergänzende Hygienevorschriften für das Trainingsschießen

- 1. Den allgemeinen Hygiene- und Verhaltensvorschriften für die SSV-Schießsportanlage ist Folge zu leisten**
- 2. Trainingsschießen ist ausschließlich zu den bekanntgegebenen Trainingszeiten möglich**
- 3. Für die Standaufsichten, die Aufsicht im Auswerteraum und für die Bedienung gilt generell Maskenpflicht**
- 4. Die Aufsicht Büro im Auswerteraum ist verantwortlich für die Kontrolle der Betretungsregeln. Jedes Mitglied oder Gast hat sich bei Betreten der Schießsportanlage bei der Aufsicht anzumelden und entsprechende Nachweise vorzulegen**
- 5. Der Kontakt mit der Aufsicht Büro erfolgt über das Fenster des Auswerteraumes. Der Auswerteraum darf nur als Durchgang zu den Schießständen genutzt werden, ein Aufenthalt ist nicht gestattet. Auf entgegenkommende Personen ist dabei zu achten**
- 6. Bei Betreten der Schießstände sind die Hände mit den bereitgestellten Mitteln gründlich zu desinfizieren.**
- 7. Für die Einhaltung der Hygienevorschriften auf den Schießständen sind die Standaufsichten verantwortlich**
- 8. Bis auf weiteres dürfen im Kurz- und Langwaffenschießstand nur die Stände 1, 3 und 5 genutzt werden. Aufgrund des Abstandgebotes bleiben die Stände 2 und 4 gesperrt.**
- 9. Jeder Schütze hat nach Beendigung seines Trainings seinen Schießstand und alle genutzten Geräte gründlich zu desinfizieren. Mitglieder, die Ausrüstungsgegenstände des Vereines (Schießjacke, Schießhandschuhe) genutzt haben, haben diese im Flur zum Lüften aufzuhängen**